

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-20-10
Datum: 20.06.2003

2003/168
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	10.12.2003	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2003	
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Beschluss zur Neuaufstellung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), für das gesamte Stadtgebiet einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne im Sinne des Baugesetzbuches. Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar.

Nach der am 01.01.1975 in Kraft getretenen Gebietsreform des Ruhrgebietes wurde der am 24.12.1974 veröffentlichte Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel um den Ortsteil Henrichenburg im Rahmen eines Änderungsverfahrens ergänzt.

Bis heute sind weitere 43 Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgt. Weiter 18 Flächennutzungsplanänderungen befinden sich im Verfahren.

Flächennutzungspläne werden für einen mittelfristigen Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren aufgestellt. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel bereits fasst 30 Jahre gültig ist, ist eine komplette Überarbeitung (Neuaufstellung) notwendig.

Mit der Neuaufstellung wird die Forderung des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt, die den Gemeinden auferlegten Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe wurden von unterschiedlichen, im Rat vertretenden Fraktionen folgende Arbeitsaufträge an die Verwaltung erteilt:

- Einen neuen Stadtentwicklungsplan/Stadtentwicklungskonzept zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch
- Das Zentrenkonzept aus dem Jahre 1977 zu überprüfen und zu überarbeiten,
- den Flächennutzungsplan aus 1974 neu aufzustellen
- und in Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Stadtentwicklungsplans ein Konzept für eine Zukunftskonferenz zur Sicherstellung einer angemessenen Bürgerbeteiligung vorzuschlagen und vorzustellen
- sowie flächendeckend Stadtteilentwicklungskonzepte im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten.

Diese Arbeitsaufträge mündeten in den Beschluss des Rates vom 8. November 2001 indem die Verwaltung beauftragt wurde

- das Zukunftsprojekt Castrop-Rauxel“ vorrangig durchzuführen,
- die Stadtteilentwicklungskonzepte für Habinghorst und Ickern erst nach der Erarbeitung des „Zukunftsprojektes Castrop-Rauxel zu bearbeiten und
- die vorgenannten Projekte dann von Externen erarbeiten zu lassen, sofern Zuschüsse Dritter gewährt werden.

Nach Abschluss des Zukunftsprojektes, für das ein Zeitrahmen von zwei Jahren angesetzt war, sollten dieser Stadtentwicklungsplan als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplan dienen.

Für den Ende 2001 gestellten Förderantrag wurde in 2002 seitens der Bezirksregierung Münster aufgrund von begrenzten Fördermitteln keine Förderung ausgesprochen und dieser der Stadt Castrop-Rauxel Ende 2002 mit dem Hinweis auf Neubeantragung zurückgegeben.

Wegen des fortgeschrittenen Zeitrahmens und der notwendig gewordenen Neubeauftragung des Förderprojektes hat sich die Verwaltung für eine modifizierte Vorgehensweise entschieden und die ursprünglich als eigenständige Teilprojekte vorgesehenen Statteilrahmenpläne in das „Zukunftsprojekt Castrop-Rauxel“ integriert.

Trotz dieses Erweiterten des Arbeitsumfanges des Zukunftsprojektes konnte die Verwaltung, weil zwischenzeitlich durch die Zusammenlegung der Bereiche 61 Stadtplanung und Bereich 12 Stadtentwicklung wesentliche Bausteine des Zukunftsprojektes selbst erarbeitet wurden (z.B. Entwicklungsachse Nord, Fortschreibung Zentren- und Einzelhandelskonzept) die Gesamtkosten dieser Beauftragung senken. Gegenüber dem Ursprungshonorarangebot sinken die Kosten des Zukunftsprojektes Castrop-Rauxel um ca. 30 000 Euro und belaufen sich auf 82.000 Euro. Bei der mittlerweile neu beantragten und genehmigten Förderung von 50 % verbleibt ein Eigenanteil von 42 000 Euro bei der Stadt Castrop-Rauxel.

Neue Vorgehensweise

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und Integration des Zukunftsprojektes Castrop-Rauxel in der Form von Statteilrahmenplänen in das Aufstellungsverfahren in einem Zeitraum von vier Jahren

Für diese vorgeschlagene, integrierte Herangehensweise, sprechen folgende Gesichtspunkte:

- zeitliche und organisatorische Optimierung von Planungsprozessen bei geringeren personellen und finanziellen Ressourcen
- Harmonisierung von rechtssetzendem Flächennutzungsplanverfahren und informeller Rahmenplanung bzw. stadtentwicklungspolitischer Zielsetzung
- Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplanes Emscher-Lippe im Frühjahr 2004 als landes- und regionalplanerische Vorgabe für den FNP
- das fortgeschriebene und im Dezember 2002 beschlossene Zentren- und Einzelhandelskonzept
- das zur Zeit in Erarbeitung befindliche Gutachten zum Ausgleichflächenkataster
- Vorliegen der Ergebnisse der Lärminderungsplanung im Frühjahr 2004

Um den oben genannten neuen integrierten Ansatz in einem Zeitraum von vier Jahren in einen neuen Flächennutzungsplan münden zu lassen, sind folgende organisatorisch, personelle und finanzielle Voraussetzungen notwendig:

1. Bildung einer internen Arbeitsgruppe „Statteilentwicklungsplanung / Flächennutzungsplanneuaufstellung“
2. Einrichtung einer auf zwei Jahre befristeten zusätzlichen Ingenieurstelle
3. Einsetzung eines Ingenieurs und einer technischen Zeichnerin aus dem Bereich verbindliche Bauleitplanung in die oben genannte Arbeitsgruppe mit der Konsequenz der Reduzierung von Bauleitplanverfahren

4. Bildung einer interfraktionell zu besetzenden Lenkungsgruppe „Neuaufstellung Flächenutzungsplan“
5. Ausstattung der internen Arbeitsgruppe Stadtteilrahmenpläne / Flächenutzungsplan-neuaufstellung mit zusätzlichen Haushaltsmitteln, um weitere notwendige gutachterliche Aussagen zu sektoralen Fachplanungen wie z.B. ein Verkehrsentwicklungskonzept durch externe Planungsbüros erarbeiten zu lassen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 2003/168

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	-	€
- Einnahmen von Dritten:	-	€
= Städtischer Eigenanteil:	-	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	50.000,- €	100.000,- €
Sachkosten	€	50.000,- €	200.000,- €
Erlöse	€	- €	- €
Mindereinnahmen	€	- €	- €
Summe	€	100.000,- €	300.000,- €

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar sind.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr
☐ gesichert
☒ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum
☐ gesichert
☒ nicht gesichert